

Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Verkauf

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) für *Verkaufstätigkeiten*. Diese sind sehr komplex, weshalb eine einfache Darstellung mit wenigen Worten nur schwer möglich ist. Vorweg muss darauf hingewiesen werden, dass die Ladenöffnung auf der einen Seite und die Beschäftigung von Arbeitnehmenden auf der anderen Seite nichts miteinander zu tun haben. In diesem Merkblatt geht es allein um die Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Verkauf und um deren Arbeits- und Ruhezeiten. Den gesetzlichen Höchstarbeitszeiten gehen selbstverständlich *einzel- oder gesamtarbeitsvertragliche Regelungen* vor, sofern diese für die Arbeitnehmenden *günstiger* sind.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es kein Ladenschlussgesetz mehr, welches der Beschäftigung von Arbeitnehmenden zeitliche Limiten setzen würde. Es sind aber die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu beachten. Der Arbeitseinsatz von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 06:00 und 23:00 Uhr ist gemäss Arbeitsgesetz bewilligungsfrei möglich. Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten wären jedoch Nacht- bzw. Sonntagsarbeit, auf welche besondere Gesetzesbestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten anzuwenden sind. Diese werden durch zahlreiche Bestimmungen der Verordnungen 1, 2 und 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, 2 und 5) konkretisiert, die hier jedoch nicht umfassend dargestellt werden können.

Familienbetriebe: Familienbetriebe bilden in der Arbeitsgesetzgebung eine Sonderkategorie. Das Arbeitsgesetz ist nämlich auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte des Betriebsinhabenden und seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel) und deren Ehegatten tätig sind, *nicht* anwendbar. Sind im Betrieb auch andere, vorstehend nicht erwähnte Personen tätig, ist das Arbeitsgesetz nur auf diese anwendbar. Das Arbeitsgesetz ist auf jugendliche Familienangehörige anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmenden beschäftigt werden.

Familienbetriebe sind in der Regel Einzelfirmen; juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder GmbHs gelten nicht als Familienbetriebe.

1. Ausserordentliche Arbeitszeiten im Verkauf

Sonntags- und Feiertagsarbeit

Sonntagsarbeit ist grundsätzlich *bewilligungspflichtig* ausser in einigen speziellen Betrieben gemäss ArGV 2 (z.B. für Verkaufspersonal in Bäckereien/Konditoreien, Kiosken, Blumenläden, Geschäften in bestimmten Bahnhöfen etc.).

Seit dem 1. September 2008 gilt im Kanton Basel-Landschaft die Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften. Gemäss dieser Verordnung können an vier Sonntagen pro Kalenderjahr Arbeitnehmende im Detailhandel ohne Bewilligung eingesetzt werden: Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Adventsverkauf und zwei dem Saisonverkauf.

Die Daten für die zwei sonntäglichen *Saisonverkäufe* werden jährlich durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) gestützt auf ein Vorschlagsrecht der Wirtschaftskammer Basel-Landschaft sowie des Gewerkschaftsbundes Baselland bestimmt und gelten erstmals im Jahr 2009 für die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen Verkaufsgeschäfte.

Gemäss der kantonalen Verordnung können am *zweiten und vierten Adventssonntag* Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden. Diese Daten gelten grundsätzlich und einheitlich für

sämtliche Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Landschaft. Eine Flexibilisierungsmöglichkeit besteht insofern, als die Gemeinden *durch Beschluss des Gemeinderates* andere Daten zur Durchführung der Adventsverkäufe festlegen können. So kann eine Gemeinde beispielsweise auch den ersten und vierten Adventssonntag wählen o.ä. Die Detailhandelsgeschäfte müssen sich in jedem Fall nach den gesetzlichen oder per Gemeindebeschluss festgelegten Daten zur Durchführung der Adventsverkäufe richten: Ein einzelnes Ladengeschäft kann für sich *keine individuell festgelegten Sonntagsöffnungen* im Advent mit der Beschäftigung von Angestellten vorsehen und erhält dafür vom KIGA Baselland keine Sonntagsarbeitszeitbewilligung.

Für alle übrigen Sonntage im Jahr werden an Verkaufsgeschäfte Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit nur dann erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Gestützt auf entsprechende Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) können Ausnahmegewilligungen für Sonntagsarbeit im Detailhandel ausgestellt werden bei einer Neueröffnung oder einem Jubiläum eines Geschäftes (ab 10 Jahren). Für Autogaragen besteht zweimal jährlich die Möglichkeit, eine bewilligungspflichtige Neuwagenausstellung durchzuführen. Das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses ist eine Bewilligungsvoraussetzung und muss dem KIGA Baselland im konkreten Fall belegt werden.

Die Rechnungsstellung für die anfallenden Gebühren erfolgt an den einzelnen Betrieb.

Die Arbeitnehmenden können nur mit ihrem Einverständnis zur Sonntagsarbeit herangezogen werden; der Lohnzuschlag für vorübergehende Sonntagsarbeit beträgt zwingend 50%.

Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 20 ArG).

Der Betrieb hat dafür zu sorgen, dass die Einwilligung der eingesetzten Arbeitnehmenden zur Sonntagsarbeit unterschriftlich belegt ist. Im Falle einer Gesuchseinreichung sind die Unterschriften dem KIGA Baselland zusammen mit der Darlegung des dringenden Bedürfnisses als Beilagen zum Gesuchsformular einzureichen.

Eine Bewilligung für *dauernde* Sonntagsarbeit im Verkauf ist aufgrund der einschränkenden Gesetzesbestimmungen praktisch unmöglich.

Nachtarbeit

Nachtarbeit im Verkauf selbst dürfte kaum vorkommen, sie ist höchstens im Rahmen von Inventar- oder Umbauarbeiten etc. denkbar. Der bestehende Zeitrahmen von Montag bis Samstag von 06:00 bis 23:00 Uhr deckt aber die Bedürfnisse des Detailhandels auch dafür weitgehend ab.

Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sind nur mit *behördlicher Bewilligung* möglich ausser in einigen speziellen Betrieben gemäss ArGV 2.

Die Arbeitnehmenden können nur mit ihrem Einverständnis zur Nachtarbeit herangezogen werden; der Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit beträgt zwingend 25%.

Bei Nachtarbeit gilt eine zeitliche Einschränkung betreffend der maximalen täglichen Höchstarbeitszeit: Arbeitnehmende, welche im Nachtzeitraum eingesetzt werden, dürfen höchstens 9 Arbeitsstunden innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden leisten.

2. Arbeits- und Ruhezeiten

Maximale wöchentliche Höchstarbeitszeiten:

- in Kleinbetrieben des Detailhandels (weniger als 50 Arbeitnehmende): 50 Stunden
- in Grossbetrieben des Detailhandels (mehr als 50 Arbeitnehmende): 45 Stunden

Maximale tägliche Höchstarbeitszeit:

- bis 12 ½ Stunden innerhalb von 14 Stunden
- bis 9 Stunden innerhalb von 12 Stunden für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr (für schulpflichtige Jugendliche gelten andere Bestimmungen)

Pausen:

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Tägliche Mindestruhezeit (ist bei Abendverkäufen speziell zu beachten!):

für alle erwachsenen Arbeitnehmenden: 11 Stunden
für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr: 12 Stunden

Wöchentliche Ruhezeit:

1 Ruhetag (in der Regel der Sonntag) und 1 freier Halbttag